

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung  
Postfach:7151  
24171 Kiel

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 66060-0  
Fax 0431 66060-33

[info@bund-sh.de](mailto:info@bund-sh.de)  
[www.bund-sh.de](http://www.bund-sh.de)

13. Januar 2022

## ● **Stellungnahme**

### **Ihr Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie übersendeten uns den Entwurf zum oben genannten Gesetz und geben uns freundlicher Weise Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme, dafür bedanken wir uns.

Zur Umsetzung hatte die Bundesrepublik das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland auch durch Änderung weiterer Vorschriften am 18. August 2021 beschlossen. Durch Artikel 1 dieses Gesetzes wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in einigen Bereichen geändert.

Zur Vermeidung von Regelungsdefiziten ist nun das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) neu zu erlassen. Auch sollen Regelungen zu Landschaftsrahmenplänen neu formuliert werden.

### **Nach Prüfung des Entwurfes lehnt der BUND-LV über eine angemessene Fortschreibung und Anpassung die angebotene Lösung (B) ab.**

#### **Begründung: zur Ablehnung ihrer angebotenen Regelungen**

**1. Um Insekten wirksam zu schützen**, sind die Ursachen des Rückgangs zu benennen und die gesetzlichen Regelungen konsequent darauf auszurichten, diesem Schutzerfordernis auch tatsächlich Rechnung zu tragen.

Diesem Anspruch wird der vorliegende Gesetzesentwurf nur sehr unzureichend – wenn überhaupt – gerecht. Es stellt sich die Frage, ob der Entwurf im Hinblick auf seine Erfolgsaussichten zum Schutz der Insekten überprüft worden ist und wenn ja, durch welche Regelung des Entwurfs diese Erfolgsaussicht angenommen wird?

Nach eigener Einschätzung dürfte der Effekt durch die getroffenen Regelungen kaum bis gar nicht messbar sein.

#### **Unsere Forderung:**

**Schutz aller gesetzlichen Biotope einschl. eines 10 m breiten Streifens mit Verboten zu der Ausbringung von Pestiziden, Bioziden und Gülle, sowie Ausweisung weiterer Biotope mit besonderer Bedeutung für den Insektenschutz.**

● Hausanschrift:  
Lorentzendam 16  
D-24103 Kiel

Spendenkonto:  
Förde Sparkasse  
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06  
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:  
Förde Sparkasse  
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60  
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:  
Kiel VR 2794 KI  
Steuernummer:  
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



10 Minuten per Bus vom Hbf mit der Linie 11 (Halt Lorentzendam) und den Linien 32, 61, 62 (Halt Schlossgarten).

## 2. Unzureichender gesetzlicher Biotopschutz

### Bestehender gesetzlicher Biotopschutz

Der Verlust an Biodiversität und damit an Insektenreichtum ist bekanntermaßen an Nahrungspflanzen und deren Biotope/Lebensräume gebunden. Nicht nur die europäisch geschützten Lebensräume befinden sich häufig in einem schlechten Erhaltungszustand, sondern u.a. auch unsere gesetzlich geschützten Biotope.

### **Beispiel: Stoffeinträge**

Unter anderem durch Stickstoffeinträge kommt es zu Artenverschiebungen (nitrophile Arten wie Brennnessel, Brombeeren etc.) und damit zu einem Verlust von Arten, die an nährstoffarme Verhältnisse angepasst sind. Diese verdrängten Pflanzen fehlen den Insekten als Nahrungsgrundlage.

### **Zitat - RA Kremer:**

*„Für die Schädlichkeit von Stickstoffeinträgen in stickstoffempfindliche Lebensräume wird fachlich das Konzept der Critical Loads herangezogen. Nach gängiger Definition sind Critical Loads Grenzwerte, bei deren Einhaltung keine Schäden durch Stickstoffeinträge eintreten. Eine Überschreitung führt in der Regel zu Schädigungen. Im Habitatschutz (Lebensräume in Natura 2000-Gebieten) gilt ein Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha/a. Fachlich sind Lebensräume in Natura 2000-Gebieten genauso empfindlich wie gesetzlich geschützte Biotope außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Für gesetzlich geschützte Biotope würde aber nach dem Entwurf der TA Luft eine 17fach bis 34fach höhere Schwelle gelten. Auf diesen Widerspruch weist u.a. das OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 4.9.2016, OVG 11 B 24.16 (Hühneranlage Groß Haßlow), in Rz. 61 hin (Auszug siehe unten).<sup>[1]</sup> Das BVerwG (Urteil vom 21.1.2021, 7 VC 9.19) hat aktuell bestätigt, dass ein Wert von 5 kg N/ha/a für gesetzlich geschützte Biotope fachlich nicht zu rechtfertigen ist und hat außerdem festgestellt, dass sich eine solche Schwelle immer an der konkreten Empfindlichkeit des Biotops orientieren muss. Das BVerwG sagt, dass bereits 10 % des Critical Loads für eine solche Schwelle zu hoch sind. 10 % entsprechen je nach Empfindlichkeit des Biotops 0,5 bis maximal 2 kg N/ha/a.*

*Der Critical Load für zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope liegt überwiegend im Bereich von 10 bis 20 kg N/ha/a. Die Hintergrundbelastung in Deutschland liegt in der Regel bereits bei über 10 kg N/ha/a. Werden (dauerhafte) Zusatzeinträge von 5 bis 10 kg N/ha/a zugelassen, wird damit eine sicher vorherzusagende Schädigung der Biotope legitimiert.“*

### **Kommentierung: Knicks**

Im waldarmen Land S-H mit gerade mal ca. 11 Prozent Wald Anteil (Berlin hat ca. 30 Prozent) kommt den Knicks eine besondere Bedeutung zu.

### **Hinweise: zur RL der Farn- und Blütenpflanzen S-H (Band 2 aus Mai 2021)**

Hierzu wird auf S. 179 folgendes ausgeführt:

---

<sup>[1]</sup> Siehe auch den beigefügten Aufsatz Schumacher, Zulässige Höhe von Stickstoffeinträgen in gesetzlich geschützte Biotope, NuL 2020, 538; genauso urteilen OVG Magdeburg, Urteil vom 8. Juni 2018 - 2 L 11/16 -, juris, Rz. 268; OVG Berlin-Brandenburg, 23.1.2020, OVG 11 S 10.18, juris, Rz. 35

*„Leider ist regelmäßig zu beobachten, dass Knicks durch zu häufiges Aufputzen zu schmalen, undurchdringlichen Hecken verformt werden, die ihre ökologische Funktion damit größtenteils verlieren. Die Durchführungsbestimmung zum Knickschutz wird vielerorts missachtet, ohne dass dies zu Konsequenzen für die Eigentümer führt. Auffallend ist der Verlust alter Überhälter-Eichen insbesondere in Gebieten mit viel Maisanbau, da diese Bäume Teile des Ackers beschatten und somit Ertragseinbußen befürchtet werden. Angesichts dieser Entwicklung verwundert es nicht, dass in Knicks die Vielfalt an Strauch- und krautigen Waldarten in den letzten 50 Jahren signifikant abgenommen hat. ....“*

Weiter heißt es (S. 180):

*„Diese Entwicklung wird durch Stickstoffeinträge über Niederschläge und Stäube noch verstärkt. Zudem ist aufgrund des Einsatzes schwerer Maschinen eine starke Ausbreitung von Störungszeigern auf Kosten der natürlichen Waldvegetation, wie Perlgras-Buchenwald, Flattergras-Buchenwald und Buchenwald bodensaurer Standorte, zu beobachten.....selbst viele typische, aspektbildende Waldarten wie Waldmeister (*Galium odoratum*), Goldnessel (*Galeobdolon luteum*) oder Schattenblume (*Maianthemum bifolium*) sind im Rückgang begriffen, allerdings ohne dass sie bereits als „gefährdet“ im Sinne der Roten Liste gelten müssen.“*

Aufgrund des seit vielen Jahren bis Jahrzehnte andauernden dramatischen Artenverlustes, der den Insekten die Nahrungs- und damit die Lebensgrundlage entzieht, sollte für die gesetzlich geschützten Biotope mindestens ein gesetzlicher Schutzstreifen von 10 m festgelegt werden, in dem keine Pestizide/Biozide und Düngemittel ausgebracht werden dürfen.

### **3. Ergänzung um weitere gesetzlich geschützte Biotope**

Insektenschutz kann nur gelingen, wenn deutlich mehr Biotope als bisher unter gesetzlichen Schutz gestellt werden. Die Liste der gesetzlich geschützten Biotope sollte daher deutlich erweitert und – wie oben ausgeführt – um einen 10 m breiten Schutzstreifen ergänzt werden, in dem keine Pestizide/Biozide und Düngemittel ausgebracht werden dürfen.

### **4. Unzureichende Regelungen der Lebensräume gefährdeter Gefäßpflanzen (RL)**

Ohne entsprechendes Nahrungsangebot wird der Verlust von Insekten auch in Zukunft weiter voranschreiten.

**Die RL der Farn- und Blütenpflanzen S-H (überarbeitete Fassung vom Mai 2021; Hrsg. LLUR)** benennt neben dem direkten Flächenverlust, den Einsatz pflanzenschädlicher Stoffe durch intensive Flächennutzung, insbesondere den Nährstoffüberschuss, der durch direkte und diffuse Einträge ein sehr hohes Niveau erreicht hat (Band 1, S. 6).

Selbst bei den sog. mittelhäufigen Arten, den sog. Allerweltsarten ist in S-H gem. RL der Farn- und Blütenpflanzen S-H ein starker Rückgang zu verzeichnen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich gerade der Rückgang der mittelhäufigen Arten ökologisch besonders dramatisch auswirken könnte, da Nahrungsketten und ökologische Kreisläufe davon besonders betroffen sind. Diese Gefahr könne in der Roten Liste aus methodischen Gründen nur teilweise abgebildet werden. (RL Die Farn- und Blütenpflanzen S-H, Band 2, S. 188).

Zitat (RL Die Farn- und Blütenpflanzen S-H, Band 2, S. 177):

*„Große Einbrüche haben auch die Arten der Säume und Wegränder zu verzeichnen. Die linearen Strukturen sind besonders durch den Eintrag von Düngern und Pestiziden belastet. Daher sind die meisten Wegränder, die direkt an Felder angrenzen, inzwischen extrem artenarm geworden.“*

Ferner wird angeführt, dass Felddraine durch sukzessives Anpflügen immer kleiner werden und Bankette, Grabenschultern und Knickränder durch effektivere Maschinen (Mulchgeräte mit Auslegern) intensiver bearbeitet werden und verhindern damit, dass Pflanzen Samen bilden können (ebenda, S. 177).

**Für die Ackerflächen** wird (ebenda, s. S. 176) festgestellt, dass infolge von Unkrautbekämpfung, Nivellierung der Standorte durch Düngung und Drainagen, etc. inzwischen insbesondere die Arten nährstoffarmer Standorte vom Aussterben bedroht sind und wenn überhaupt, nur noch an Felldrändern vorzufinden sind. Dabei kommen nur noch wenige Arten vor. Selbst Arten, die noch vor 35 Jahren massenhaft vorkamen, sind inzwischen stark gefährdet, wie z. B. die Saat-Wucherblume.

**Die meisten Heidenaturschutzgebiete** liegen heute inmitten von Maisfeldern. Nach Schätzungen von Taube et al. liegen die ökosystemrelevanten Stickstoffüberschüsse unter Einbeziehung der unvermeidbaren Ammoniakverluste in der Summe nach bei mehr als 100 Kg N/ha. Angesichts eines bis 2030 zu erreichenden Zielwertes von 70 kg N/ha in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie bliebe eine erhebliche Anpassungsnotwendigkeit (RL Die Farn- und Blütenpflanzen S-H, Band 2, S. 192)

Auch das artenreiche sog. mesophile **Grünland** hat gem. RL Band 2, S. 172 in den vergangenen 10 J. nochmals rapide abgenommen, da viele Flächen umgebrochen oder aufgedüngt und intensiviert worden sind und damit vielen Insekten ebenfalls ihre Nahrungsgrundlage entzogen worden ist.

Diese massive Artenverarmung insbesondere in unserer Kulturlandschaft, die in S-H mehr als in jedem anderen Bundesland von Grünland und Ackerflächen geprägt ist, findet den Niederschlag in einer immer ärmer werdenden Insektenfauna.

Daher ist es unumgänglich, gesetzliche Mindestabstände zu Straßen und Wegen zu definieren, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden dürfen, wie es auch für Fließgewässer gesetzlich geregelt ist.

In diesen Schutzstreifen entlang von Wegen und Straßen muss die Pflegeintensität unbedingt zurückgefahren werden, weshalb hier ein gesetzlicher Schutzstreifen im Gesetz verankert werden sollte.

Eine extensive Pflege von Straßen – und Wegebegleitgrün ist erforderlich, um die heimischen Arten der Säume und Blütenhorizonte für Insekten zu erhalten (ebenda, Bd. 2, S. 178)

**Aufgrund der Waldarmut S-H** und der vielen kleinen Waldstücke sind die Auswirkungen von angrenzenden intensiv genutzten Ackerflächen besonders deutlich erkennbar. Daher ist es aus fachlicher Sicht unumgänglich, für die wenigen Wälder S-H einen ausreichend breiten Puffer von mind. 10 m gesetzlich festzulegen, in dem keine Pestizide/Biozide und Düngemittel ausgebracht werden dürfen.

## 5. Da Stickstoffeinträge (siehe RL der Farn- und Blütenpflanzen S-H, Band 2, S. 190

als Haupt-Treiber des Artenrückgangs identifiziert worden sind, stellt sich die Frage, weshalb dem Gesetzentwurf diesbezüglich nicht Rechnung getragen worden ist?

*Infolge von Düngung, die ihren Hauptursprung in der Landwirtschaft hat, findet eine Ausbreitung konkurrenzstarker Sippen auf Kosten solcher Arten, die auf nährstoffarme Lebensbedingungen spezialisiert sind, statt. Der Eintrag von Ammoniumstickstoff bewirkt überdies eine Versauerung aufgrund von Nitrifizierungsprozessen im Boden.“*

Insektenschutz – wenn er denn ernst gemeint sein sollte – muss also deutlich mehr tun, als Biozide in einigen wenigen Gebieten zu verbieten.

Es ist zum Schutz von Insekten daher unumgänglich, ausreichend breite Pufferstreifen gesetzlich festzulegen, in denen der Einsatz von Pestiziden und Bioziden sowie den Einsatz von Düngemitteln verboten ist.

## 6. Pestizide, Herbizide, Biozide, Gülle usw.

Auch der gem. § 35 LNatSchG gesetzlich festgelegte Schutzstreifen an Gewässern müsste zum Schutz der Insekten auf seine vielen Ausnahmeregelungen hin überprüft werden. Nach Möglichkeit sollten Ausnahmen ersatzlos gestrichen werden.

Ferner müssen deutlich mehr Schutzstreifen – entsprechend den oben gemachten Ausführungen – im Gesetz etabliert werden, um einen wirksamen Beitrag im Hinblick auf den Arten- und damit auch Insektenschutz zu leisten.

Ferner müssen flankierend ausreichend finanzielle Mittel zur Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften einschl. der konsequenten Sanktionierung bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften bereitgestellt sowie der Katalog der Ordnungswidrigkeiten erweitert werden.

Bekannt ist seit Langem, dass Pestizide u.a. ein Problem für Insekten darstellen. Verboten werden jetzt aber nicht Pestizide, sondern in einigen wenigen Gebieten Biozide, die (im Vergleich zu den Pestiziden) den geringsten Anteil am Insektenrückgang haben dürften. Verwiesen wird hierbei im Besonderen auch auf Pkt. 10 der Stellungnahme und dessen Begründung.

Alle Zahlen, Daten und Fakten machen die Überdüngung und den Einsatz von Pestiziden für den Insektenrückgang verantwortlich.

Daher stellt sich die Frage, wie der Insektenschutz gewährleistet werden soll, wenn Pestizide weiterhin in vielen Schutzgebieten zugelassen sind, weil bekanntermaßen viele Natura 2000 Gebiete über keine NSG-Verordnung verfügen, die den Einsatz von Düngemitteln und Chemikalien regelt?

Ganz zu schweigen von den deutlich (im Vergleich zum prozentualen NSG Anteil) umfangreicheren Landschaftsschutzgebieten in S-H oder den Naturparks etc....für die ebenfalls kein Insektenschutz vorgesehen ist.

Dabei ist seit Langem bekannt, dass Herbizide (die zu den Pestiziden gehören) den Insekten schaden, weil sie insbes. die Nahrungsquelle für Insekten darstellen.

Auch der Erfolg des Insektenschutzprogramms hält sich in Grenzen, weshalb es dringend eines konsequenten rechtlichen Rahmens im LNatSchG – sowie eines Personalbestands zur Umsetzung und konsequenten Überwachung der Einhaltung bestehender gesetzlicher Regelungen - zum Schutz der Insekten bedarf.

Darum lautet unsere Forderung:

Keine Pestizide, Biozide und Gülleausbringung in allen Schutzgebieten (NSG, LSG, Natura 2000 Gebieten, Naturparken, Biosphärenreservat und dem Nationalpark sowie gesetzlich geschützte Biotope einschließlich eines gesetzlich festgelegten Pufferstreifens für diese Gebiete) auf den in diesen Gebieten befindlichen Acker- und Grünlandflächen sowie eine konsequentes Grünlandumbruchverbot in diesen Gebieten.

Für die Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen muss bei den dafür zuständigen unteren Behörden ausreichend Personal zur Verfügung stehen. Die genannten Verbote sollten entsprechend dem § 60 und 61 LNatSchG im Gesetz ergänzt werden.

Der bestehende § 60 LNatSchG sieht für die vor 1993 ausgewiesenen Naturschutzgebiete kein Pestizidverbot oder Gülleausbringungsverbot vor, was vor dem Hintergrund des Insektensterbens nicht akzeptabel ist und daher dringend einer Ergänzung bedarf.

Der bestehende § 61 LNatSchG enthält überhaupt keine die Natur und damit die Insekten schützenden Regelungen in Landschaftsschutzgebieten, die vor 1993 ausgewiesen worden sind, im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Nutzungen.

## **7. Weitere Hinweise zur Gefährdung und Ursachen:**

S-H gehört (neben Bremen und Nds.) zu den Bundesländern in Deutschland mit dem höchsten Rückgang an Grünlandflächen (BfN). Dies betrifft aber nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität und damit die Artenvielfalt. Sie hat in den letzten Jahrzehnten immer mehr abgenommen, was viele Untersuchungen (z. B. im Rahmen des Stichprobenmonitorings für die Farmland-Flächen in S-H) bestätigen. Mit dem Umbruch von Grünland einerseits und der Intensivierung bestehender Grünlandflächen insbesondere durch die Gülleausbringung andererseits hat eine dramatische Artenverarmung auf den verbliebenen Grünlandflächen stattgefunden. Artenreiche Grünlandflächen haben in S-H inzwischen Seltenheitswert und können nur mit erheblichem Pflegeaufwand gehalten werden (u.a. aufgrund angrenzender intensiv genutzter Flächen und atmosphärischer Stickstoffeinträge; ansonsten käme es aufgrund der Eutrophierung zur Artenverarmung von Pflanzen, die auf nährstoffarme Standorte angewiesen sind).

Damit fehlt den an bestimmte Pflanzenarten gebundenen Insekten die Nahrungsgrundlage, was beides zusammengenommen (Umbruch von Grünland / Grünlandintensivierung) einen erheblichen Anteil am Insektenrückgang hat.

So haben selbst in den Natura 2000 Gebieten die Grünlandlebensräume landesweit sämtlich einen schlechten Erhaltungszustand (FFH-Bericht 2019 des Landes S-H, S. 11).

Da viele Natura 2000 Gebiete über keinen Schutzstatus als NSG verfügen, stehen diese Gebiete ohne klare und verbindliche Regelungen für die Nutzer der Flächen im Hinblick auf die sich dort befindlichen Acker- und Grünlandflächen da.

Grünland hat eine hohe Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt und hat damit eine Schlüsselrolle im Hinblick auf den Insektenreichtum.

Die häufig mit der Genehmigung zum Umbruchverbot vorgesehene Neueinsaat von Grünland stellt unter dem Gesichtspunkt des Artenreichtums im Hinblick auf Blütenreichtum (Wiesenschaumkraut-Wiesen, Margariten-Wiesen, Orchideen-Wiesen, Sumpfdotterblumenwiesen, etc. keine wirklich naturschutzrelevante Option dar.

Daher haben mit dem Grünlandrückgang (40 % der in Deutschland gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen haben ihr Hauptvorkommen im Grünland) viele Insekten (wie Bienen und Schmetterlinge) ihre Nahrungsgrundlage verloren. Dabei zeigt sich, dass sich der negative Bestandstrend insbesondere der auf Mager- und Trockenrasen (also ungedüngten Flächen) vorkommenden Tagfalter-Arten und der Mähwiesen, Magerrasen und Heiden vorkommenden Bienen, fortgesetzt hat (BfN).

Für die Ackerflächen sieht es nicht besser aus. Von den eigentlich 270 Ackerpflanzen findet man in der Realität noch ca. 12 Arten auf dem Acker vor. Gleichzeitig führt auch die Überdüngung mit Stickstoff zu einer Verringerung der Pflanzenvielfalt. Da die Überdüngung dramatische Folgen für Böden, Luft, Wasser und die Pflanzen- und Tierwelt hat, werden die Kosten (EU-weit) auf ca. 70 bis 320 Milliarden Euro /a als Folgekosten geschätzt.

Auf einem ha Getreide leben (normalerweise) hunderttausende Spinnen und räuberischen Käfer. Diese gehen mit dem Einsatz von Insektiziden in den Schutzgebieten (Natura 2000 Gebieten, etc.) verloren.

Aus den oben genannten. Gründen lässt sich unschwer ableiten, dass ein Insektizidverbot ohne gleichzeitiges Herbizidverbot (Pestizidverbot) und Gülleverbot nicht einmal in den Schutzgebieten der Insektenrückgang aufgehalten werden kann, weil Insekten nun mal ihre Futterpflanzen zum Leben benötigen.

Da von den Bioziden keine Herbizide mit umfasst sind, stellt sich die Frage, wovon die Insekten leben sollen, wenn Herbizide weiterhin – selbst in den Schutzgebieten – zugelassen bleiben sollen?

Da die Insekten zugleich die Nahrungsgrundlage vieler Vogelarten bilden, kann auch dem Rückgang vieler Wiesenvogelarten nur wirksam begegnet werden, wenn wir Regelungen schaffen, die den Insekten eine Lebensgrundlage bieten.

## **8. Allgemeines zum Insektenrückgang**

Es macht der Gesetzgeber schon den Fehler, keinen ganzheitlichen Ansatz zu wählen, der z. B. den Zielen der Biodiversitätskonvention (zu deren Umsetzung sich auch Deutschland schon in den 90 er Jahren gesetzlich verpflichtet hat) auch nur ansatzweise gerecht wird.

Dass die dort festgelegten Ziele nun schon zum 2. Mal (2010 und 2020) nicht erreicht worden sind, liegt zum einen an den rechtlichen Rahmenbedingungen aber auch ganz entscheidend an der fehlenden konsequenten Umsetzung geltenden Rechts.

Diese Tatsache spiegelt sich nicht nur in der sog. Normallandschaft wieder (das BNatSchG hat für das gesamte Land einen Naturschutzauftrag und nicht nur für Schutzgebiete), sondern auch in erschreckender Weise selbst in den (sogenannten) Schutzgebieten.

Daher ist es nicht verwunderlich, dass der dramatische Insektenrückgang von bis zu 80% in streng geschützten Naturschutzgebieten gemessen worden ist

Um den Insektenrückgang zu verstehen und die entsprechenden gesetzlichen Handlungsmöglichkeiten daraus abzuleiten, ist es zunächst erforderlich, den Ursachen auf den Grund zu gehen und zu schauen, ob der LNatSchG Entwurf geeignet ist, den Insektenschutz auch tatsächlich zu gewährleisten.

Eine der Hauptursachen des Insektenrückgangs stellt zweifellos die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit dem Einsatz von Pestiziden dar. Insekten sind an die sogenannten Unkräuter gebunden, die durch den Einsatz von Herbiziden (die zur Gruppe der Pestizide gehören) systematisch vernichtet werden. Ohne diese Kräuter fehlt den Insekten schlicht die Lebensgrundlage.

Mit dem Verbot von Bioziden wird dieser Tatsache keine Rechnung getragen, denn Herbizide sind von der Gruppe der Biozide (m. W. nach) nicht erfasst (siehe auch den § 30a des BNatSchG-Entwurfs). Daher stellt sich die Frage, wovon die Insekten leben sollen, wenn weiterhin Herbizide - selbst in den Schutzgebieten - eingesetzt werden dürfen?

Bei einem Anteil von etwas über 3 % der Fläche, die durch Naturschutzgebiete gesichert sind, wirkt sich der Rückgang der Insekten logischerweise auch auf die meist viel zu kleinen Schutzgebiete aus, die in den meisten Fällen zwar ein Verbot von Pestiziden enthalten, jedoch in aller Regel nicht einmal über einen ausreichenden Pufferradius verfügen, so dass sich damit zwangsläufig die Folgen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung direkt auch auf die Schutzgebiete selbst – wenn auch in abgeschwächter Form – widerspiegeln.

Das selbst in streng geschützten Gebieten (NSG) ein derart drastischer Rückgang zu verzeichnen ist, lässt für die sogenannte Normallandschaft zwanglos ein noch drastischerer Rückgang an Insekten annehmen.

Dies stellt ein Verstoß gegen Ziele des BNatSchG (§ 1) dar (der zu einem reinen Papiertiger verkommen ist), der Ziele des Naturschutzes für die gesamte Fläche vorgegeben hat.

Weder sieht der Gesetzentwurf ein Verbot von Pestiziden vor, noch werden ausreichende Pufferstreifen rund um die Schutzgebiete definiert, die nicht mit Pestiziden behandelt werden dürfen.

Das Hauptproblem des Insektenrückgangs ist jedoch und gerade der massenhafte Einsatz von Pestiziden (Insektiziden, Herbiziden, Nicotoiden) auf den Äckern.

Da die wenigen Schutzgebiete (NSG) in der Regel das Verbot von Pestiziden in S-H bereits enthalten, ist absehbar, dass das Gesetz keinerlei Verbesserung der Lebensbedingungen für



Insekten zur Folge haben wird, da z. B. die wesentlich umfangreicheren Landschaftsschutzgebiete, geschweige denn die Natura 2000 Gebiete vom Biozidverbot überhaupt nicht mit umfasst sind.

Daher stellt sich die konkrete Frage, in welchen Gebieten sich die Regelungen des (§ 30a BNatSchG) überhaupt – ganz praktisch – positiv im Hinblick auf den Insektenschutz auswirken könnten?

**Wie wird flächiger Einsatz definiert?** (sollte grundsätzlich und nicht nur der flächige Einsatz in Schutzgebieten verboten werden).

**Der Nationalpark:** In S-H besteht dieser überwiegend aus Watt- und Wasserflächen, weshalb hier das Biozidverbot (vielleicht aus Schiffsanstrichen?) kaum Wirkung zeigen dürfte, zumal Insekten überwiegend an Land leben.

**Für die Naturschutzgebiete:** Hier fehlt eine Angabe, welche Gebiete vom Biozidverbot profitieren würden. In der Regel sind ja alle Pflanzenbehandlungsmittel in den Naturschutzgebieten verboten. Angesichts der Tatsache, dass die NSG nicht einmal 3 Prozent der Landesfläche ausmachen und zudem das Verbot bereits überwiegend in den Verordnungen enthalten ist, dürfte sich der Effekt für die Insekten in Grenzen halten.

**Nationale Naturmonumente:** gibt es die in S-H überhaupt?

**Biosphärenreservate:** Gibt es in S-H meines Wissens nur im Schaalsee-Bereich. Hier existieren überwiegend Naturschutzgebiete. Welche Bereiche des Biosphärenreservats würden hier vom Biozid-Verbot überhaupt profitieren?

**Landschaftsschutzgebiete:** Sind vom Biozidverbot nicht mit umfasst.

**Natura 2000 Gebiete:** Sind vom Biozidverbot nicht mit umfasst.

Insgesamt stellt sich die Frage, ob im Rahmen der Gesetzesnovellierung überprüft wurde, ob und wenn ja, welche positiven Auswirkungen für welche konkreten Gebiete überhaupt zu erwarten sind?

**Natura 2000 Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete):**

Vollkommen unakzeptabel ist es, dass nicht einmal ein Pestizid- und Biozidverbot für die europäischen Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) ausgesprochen werden soll, obwohl der Rückgang vieler Vogelarten auch im mangelnden Insektenangebot begründet liegt. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen die Ziele der Natura 2000 Richtlinien dar, die den Mitgliedstaaten aufgibt, günstige Erhaltungszustände zu erreichen. Hierzu hat sich auch das Land S-H in seinen *Erhaltungszielen* für die jeweiligen Natura 2000 Gebiete auch bekannt.

Die europäischen Vogelarten werden aber nicht nur durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt, sondern auch durch die Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie als sog. *charakteristische Arten*, die ebenfalls vom Schutz der Richtlinie profitieren (sollen).

Der FFH-Bericht des Landes S-H 2019 weist allein für die kontinentale Region S-H nur 11% der Lebensraumtypen in einem günstigen Erhaltungszustand aus, während sich 78 % in einem

schlechten Erhaltungszustand und weitere 9 % in einem unzureichenden Erhaltungszustand befinden (s. S. 11).

Als Hauptursachen für die ungünstigen Erhaltungszustände werden u.a. die diffusen und direkten Stoffeinträge: Stickstoff, Nährstoffe, Biozide und Pestizide) genannt, die sowohl über die Atmosphäre und über die Gewässer in die Schutzgebiete eingetragen werden, als auch direkt in den Schutzgebieten und den angrenzenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen ausgebracht werden.

Auch in der atlantischen Region S-H sieht es nicht viel besser aus, da auch hier 55 % der LRT'en einen schlechten Erhaltungszustand aufweisen, sowie weitere 19 % einen ungünstigen Erhaltungszustand.

Um den Insektenrückgang zu stoppen ist es daher zwingend erforderlich, massiv den Einsatz von Pestiziden (und Bioziden) aus der Fläche herauszunehmen. Dies müsste – um einen nennenswerten Anteil an Fläche pestizidfrei zu bekommen – mindestens für alle Schutzgebiete umgesetzt werden (Natura 2000 Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, etc.).

Hierzu hat bereits der EuGH (Nabu Landesverband S-H gegen den Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt) in seinem Urteil vom 9. Juli 2020 (C-297-19) unter Rn. 55 ausgeführt:

*„Daraus folgt, dass die Bewirtschaftung eines von der Habitat- und Vogelschutzrichtlinie erfassten Gebiets nur dann als normal angesehen werden kann, wenn sie die Ziele und Verpflichtungen achtet, die in diesen Richtlinien vorgesehen sind.“*

Die in vielen Gebieten bestehenden schlechten Erhaltungszustände von Arten und Lebensraumtypen der Natura 2000 Richtlinien aus den Jahren 1979 und 1992 beweisen, dass die Bewirtschaftung den Zielen und Verpflichtungen der Richtlinien bis heute nicht in ausreichendem Maße gerecht werden, denn das Ziel der Richtlinien besteht darin, durch zu treffende Maßnahmen, einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu erreichen.

Der EuGH hat (Rn. 58; C-297-19) nochmals klargestellt, dass eine Verpflichtung besteht. Zitat: „eine solche Bewirtschaftung unter Bezugnahme auf sämtliche Bewirtschaftungsmaßnahmen zu ermitteln ist, die die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie ergreifen, um ihre Verpflichtungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der durch diese Richtlinien geschützten Arten und Lebensräume zu erfüllen.“

Um dem Insektenschutz in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen, muss daher das LNatSchG insgesamt dahingehend überprüft werden, ob die unionsrechtlichen Vorgaben mit den geltenden landesgesetzlichen Regelungen im Einklang stehen und damit – u.a. auch zugleich dem Insektenschutz – in den Natura 2000 Gebieten dienen.

**Beispiel:** § 24 Abs. 1 LNatSchG:

Dies ist im Hinblick auf die genannten Ausführungen der EuGH Urteile für § 24 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG (zu § 33 BNatSchG) jedenfalls nicht der Fall, wenn die land-, forst- und fischereiliche Bodennutzung im Rahmen der (sog.) guten fachlichen Praxis dahingehend freigestellt wird, als

dass hier in der Regel nicht von einem Verstoß gegen das sog. Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG ausgegangen wird.

Ferner kann in europäischen Schutzgebieten (angesichts des dramatischen Rückgangs von Grünlandflächen) keine Ausnahme vom Verbot der Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie die verstärkte Binnenentwässerung von Dauergrünland zugelassen werden, wie es derzeit § 24 Abs. 1 LNatSchG vorsieht, wenn nicht zuvor im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 die Verträglichkeit des Vorhabens festgestellt worden ist, denn die Richtlinien kennen keine Ausnahmeregelungen, ohne vorherige Prüfung der Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG.

Gem. Urteil des EuGH Urteil v. 21. Juli 2011 (C-2/10) Rn. 38 verbietet zwar nicht jede Tätigkeit in den Natura 2000 Gebieten, macht aber die Genehmigung dieser Tätigkeiten von der Durchführung einer vorherigen Prüfung gem. Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie (§ 34 BNatSchG) abhängig.

Eine im Einzelfall zuzulassende Ausnahme kommt daher grundsätzlich erst im Rahmen von § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG unter den dort genannten Voraussetzungen zum Tragen und kann allein schon aus rechtlichen Gründen nicht vorweggenommen werden. Nur die FFH-VP gewährleistet eine Prüfung unter Berücksichtigung z. B. bestehender Vorbelastungen (wie z. B. Stickstoffeinträge) sowie die Prüfung etwaiger weiterer Vorhaben (sog. Kumulation) etc...

Wie zuletzt der EuGH in seinem Urteil v. 7.11.2018 (C-461/17) ausgeführt hat, sind sämtliche Gesichtspunkte zu ermitteln“, die die Ziele beeinträchtigen können. „Das Fehlen einer vollständigen Erfassung sämtlicher Lebensräume und Arten, für die das Gebiet geschützt wurde,“ würde die gemachten Anforderungen missachten und wäre somit „nicht geeignet, um jeglichen vernünftigen Zweifel aus wissenschaftlicher Sicht am Nichtvorliegen nachteiliger Auswirkungen auf das geschützte Gebiet als solches auszuräumen.“

Im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung hat der EuGH zuletzt in seinem Urteil vom 7. Nov. 2018 (C-293/17 und C-294/17) im Zusammenhang mit der Weidehaltung und Düngung in Natura 2000 Gebieten in Rn. 96 klargestellt, dass auch die möglichen kumulativen Auswirkungen der verschiedenen Stickstoffablagerungen zu untersuchen sind, was bei einer vorweggenommenen Ausnahmeprüfung ohne FFH-VP überhaupt nicht sachgerecht – wenn überhaupt - erfolgen kann, sondern einzig und allein in der dafür vorgesehenen FFH-VP.

Dies allein schon deshalb, weil gem. Rn. 111 des Urteils vom 7. Nov. 2018 (C-293/17 und C-294/17) klarstellt, dass die Überprüfung (im Zusammenhang mit CL Grenzwerten) auch dahingehend zu erfolgen hat, ob nicht schon für die *fraglichen Schwellen- oder Grenzwerte* die Gefahr besteht, dass erhebliche Auswirkungen entstehen können, die die betreffenden Gebiete als solche beeinträchtigen können.

Daher ist aus Gründen der (europäischen) Rechtskonformität der § 24 Abs. 1 LNatSchG zu streichen.

Spätestens seit dem Urteil des EuGHs vom 7. Nov. 2018 (C-293/17 und C-294/17) dürfte es keinen Zweifel mehr geben, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung der Pflicht zur FFH-VP unterliegt, sofern nicht zweifelsfrei ausgeschlossen ist, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann.

Im vorliegenden Urteil wurde dies sowohl für die Weidehaltung als auch für den Einsatz von Düngemitteln festgestellt und ausgeführt, dass auch wiederkehrende Tätigkeiten (zu denen neben den im Urteil genannten landwirtschaftlichen Tätigkeiten unter anderem auch der Einsatz von Pestiziden gehört) der Pflicht zur FFH-VP unterliegen.

In diesem Zusammenhang wurde seitens des EuGHs (C-293/17 und C-294/17) unter Rn. 82 nochmal der Vorsorgegrundsatz des Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie betont, der es erlaubt, Beeinträchtigungen der Schutzgebiete wirksam zu verhüten.

Die landwirtschaftliche Nutzung und insbesondere der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden (und Bioziden) ist damit aus den genannten Gründen nur unter der Voraussetzung des Vorliegens einer FFH-VP mit festgestellter Verträglichkeit zuzulassen, was angesichts des Sinns und Zwecks des Einsatzes von Pestiziden, nämlich des Tötens von Insekten (Insektiziden) und deren Futterpflanzen (Herbiziden) schwer vorstellbar ist.

Dabei darf sich das Erfordernis einer FFH-VP nicht nur unmittelbar auf die Natura 2000 Gebiete beziehen, sondern muss auch einen ausreichenden Radius von mind. 100 m rund um die Gebiete umfassen, um den Eintrag der Gifte über den Luft- oder Wasserweg zu vermeiden oder wenigstens zu minimieren. Hierzu hat der EuGH (C461/17) in seinem Urteil v. 7. Nov. 2018 im Zusammenhang mit der FFH-VP gem. Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie (§ 34 Abs. 1 BNatSchG) bereits ausgeführt, dass die Auswirkungen außerhalb des Gebiets umfassen muss, sofern die Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen.

Die Erhaltungsziele für die Arten und Lebensraumtypen der Natura 2000 Richtlinie umfassen das Ziel eines günstigen Erhaltungszustands, wobei die für den jeweiligen Lebensraumtyp genannten charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (zu denen bekanntermaßen auch Insekten gehören) im Rahmen der FFH-VP mit betrachtet werden müssen.

Insgesamt stellt sich die Frage, wie dem Insektenschutz Rechnung getragen werden soll, wenn nicht einmal die Vorgaben für die europäisch geschützten Gebiete konsequent in nationales Recht umgesetzt werden

Daher muss der Entwurf des LNatSchG konsequent darauf hin überprüft werden, welche rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, um in den Natura 2000 Gebieten – Jahrzehnte nach ihrem Inkrafttreten- für günstige Erhaltungszustände entsprechend den Zielen der europäischen Naturschutzrichtlinien, des Bundes sowie des Landes S-H (geregelt in den im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündeten Erhaltungszielen für die jeweiligen Natura 2000 Gebiete) zu sorgen und damit zugleich dort einen wichtigen Beitrag für den Insektenschutz zu liefern.

Dieses Ziel kann im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung nur über ein konsequentes Verbot von bestimmten Düngemitteln (insbes. Gülle und Jauche, sowie sogenannter Kunstdünger) sowie dem Verbot des Einsatzes von Pestiziden und Bioziden in den Natura 2000 Gebieten realisiert werden, dessen Zulassung allenfalls noch im Rahmen einer FFH-VP (§ 34 Abs. 1 BNatSchG) in Verbindung mit einer Ausnahmegenehmigung gem. § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG im Einzelfall erfolgen darf.

## 9. Der Verlust der Biodiversität

und damit auch der Insektenvielfalt kann jedenfalls mit dem vorgelegten Entwurf des LNatSchG nicht aufgehalten werden.

Daher muss der Entwurf des LNatSchG im Hinblick auf die o.g. Punkte ergänzt werden, da andernfalls nicht einmal eine nennenswerte Wirkung in den Schutzgebieten (geschweige denn in der Normallandschaft) im Hinblick auf den Insektenschutz durch die Gesetzesnovellierung zu erwarten ist.

Käfer gehören zu der größten Insektengruppe von S-H (**RL Die Käfer S-H, Band 1, S. 4 aus Dez. 2011**).

Bei der Verfassung des Gesetzentwurfs des LNatSchG wurde offenbar versäumt, die in der Roten Liste der Käfer genannten Gefährdungsursachen, die hauptverantwortlich für den dramatischen Artenverlust dieser Insektengruppe zu berücksichtigen, denn die dort genannten Gründe finden keinen Niederschlag im Gesetzentwurf.

Hier stellt sich die Frage, wie dem erklärten Ziel, der Rückgang der Biodiversität zu stoppen und begegnet werden soll, wenn vollkommen an der Problemlage vorbei gesetzliche Regelungen zum Schutz der Insekten getroffen werden (sollen).

Im Folgenden werden (weitere) Begründungen für die Notwendigkeit der Einrichtung von ausreichend breiten Pufferstreifen (auch an Gewässern und den Waldrändern sowie möglichst auch innerhalb der in den Landschaftsrahmenplänen von S-H dargestellten Schutzgebiets- und Biotopverbundsysteme) genannt, in denen keine Gülle und Pestizide /Biozide ausgebracht werden sollten (wenn den Insekten tatsächlich geholfen werden soll).

**RL „Die Käfer Schleswig-Holsteins“ Band 1; Hrsg. MLUR, Dez. 2011:**

Seite: 34

Von den insges. 4.038 Käferarten sind rd. 2.100 in die Rote Liste aufgenommen worden, was einem Anteil von 52 % entspricht, weitere 7,4 % (276 Arten) wurden in die Vorwarnliste aufgenommen.

Seite: 46

*„Der weitaus größte Teil unserer Fauna ist an nährstoffarme Bedingungen angepasst, wobei in diesem Punkt eine sehr weitgehende Übereinstimmung mit den Gefährdungsursachen für die Flora besteht.“*

(Auf die Bedeutung der Flora (für die Insektenwelt) bzw. deren Beseitigung durch Düngung und Pestizideinsätze wurde bereits eingegangen.)

Weiter auf Seite: 46

*„Aus diesem Blickwinkel müssen die aus den landwirtschaftlichen Produktionsflächen stammenden Nährstoffeinträge auch für die Käferfauna als eine Kernursache der Gefährdung bezeichnet werden. Die diffusen Immissionen haben ein Niveau von annähernd 40 kg N/ha/Jahr erreicht. Besonders betroffen sind jene Käferarten, die Heide, Magerrasen sowie Hoch- und*

*Niedermoore besiedeln. Aber auch die ehemals blütenreichen Säume haben sich innerhalb weniger Jahre so stark zugunsten der Nitrophyten verändert, dass sie die Habitatansprüche der typischen „Saumkäferarten“ nicht mehr erfüllen.“*

Seite: 48

*„Hinlänglich bekannt sind die Auswirkungen der Nährstoffüberfrachtung auf den Zustand der Oberflächengewässer, speziell der Seen. Auch hier sind zahlreiche Käferarten betroffen, nicht nur die eigentlichen Schwimm- und Wasserkäfer, sondern auch die überwiegend submers lebenden Phytophagen, die von der aquatischen Flora abhängig sind. In dieser ökologischen Gruppe befinden sich viele hochgradig gefährdete Arten..., die gleichzeitig einen Verbreitungsschwerpunkt in Schleswig-Holstein haben. Daraus erwächst die Verantwortung, den Qualitätsstatus offener Gewässer, insbesondere der See, nicht weiter absinken zu lassen. Nährstofffallen im Zuge von Wiedervernässungen sind ein richtiger Ansatz, reichen aber bei weitem nicht aus, solange hängige Äcker unmittelbar an die Ufer von Seen, Flüssen und Bächen angrenzen.“*

Seite: 50

Insbesondere Seen mit klarem Wasser vertragen keine weiteren Nährstoffeinschwemmungen.

Seite: 52

*„Das Nährstoff-Überangebot beeinträchtigt die Käferzönosen durch Verschiebung der Konkurrenzbedingungen innerhalb der Vegetation bzw. durch einseitige Förderung von Mikroalgen in aquatischen Systemen. Zusätzlich unterliegen sowohl terrestrische als auch aquatische Lebensräume durch den Eintrag von Stickstoffverbindungen einer Versauerung, die vor allem auf die Gülleausbringung zurückzuführen ist. Die Pufferkapazitäten der meisten natürlichen Ökosysteme sind erschöpft. Die ohnehin in Schleswig-Holstein schwach repräsentierten Kalkmagerrasen, Kalkquellmoore oder kalkreichen Wälder unterliegen dadurch einem rasanten Wandel. Dementsprechend zeigen Käfer, die an kalkreiche Substrate oder an eine kalkliebende Flora gebunden sind, einen auffallenden Bestandsrückgang.“*

Seite: 53

*„Auch wenn weitere Einflüsse wie Grundwasserabsenkung, klimatische Veränderungen und waldbauliche Schäden, in Betracht zu ziehen sind, so sind es doch im Wesentlichen landwirtschaftliche Immissionen, die dazu führen, dass sich u.a. Brombeeren rasant ausbreiten und sich die Laubstreu akkumuliert. Beides beeinträchtigt die Wuchsbedingungen der Geophyten und entsprechend negative Auswirkungen auf das walddtypische Arteninventar an phytophagen Käfern.“*

Im Hinblick auf die landesweit ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustände der Grünland- und Waldlebensraumtypen sei noch ergänzt, dass günstige Erhaltungszustände gem. der FFH-RL in den Lebensraumtypen nur dann erreicht werden können, wenn auch der Erhaltungszustand der für diesen Lebensraumtyp charakteristischen Arten günstig ist (siehe Art. 1 Abs. e der FFH-RL)

Seite: 24

Die Untersuchungen zum dramatischen Rückgang der Insekten (in den Naturschutzgebieten) zeigen als Ursache die Verinselung und Isolierung der geschützten Flächen. Bis auf den Nationalpark und die Naturschutzgebiete existieren kaum wirksame rechtsverbindliche Regelungen, die der Verinselung entgegenwirken würden. Das gut in S-H etablierte Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem (SGBV) ist hierfür ein gutes Beispiel.

Sofern nicht gerade Naturschutzgebiete mit ihren klaren Regelungen im Verbundsystem liegt, existieren kaum Schutzmechanismen für die Tier- und Pflanzenwelt und damit zugleich natürlich auch für die Insektenwelt.

Der Rückgang der Insektenwelt aufgrund der Verinselung der für den Naturschutz hochwertigen Biotop betrifft auch die Insektengruppe der Schmetterlinge.

**RL: „Die Großschmetterlinge Schleswig-Holsteins“; LLUR; Dez. 2009**

Seite: 60

*„Die Intensivierung in der modernen Landwirtschaft führte zusätzlich zu einem starken Anstieg der Stickstoffeinträge. Dies hatte direkten Einfluss auf die Entwicklung der Vegetationsstruktur und –Zusammensetzung und damit auf die Habitatqualität und die Schmetterlinge...Oligotrophe Lebensräume, wie Magerrasen, Heiden und einschürige Heuwiesen, sind selten geworden und mit ihnen viele Schmetterlingsarten. Auch einst sehr häufige Arten sind besonders in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen.*

*Naturschutzgebiete und andere naturnahe Lebensräume liegen zumeist isoliert voneinander in der heutigen Kulturlandschaft und sind in der Regel viel zu klein, um langfristig große und damit überlebensfähige Populationen bewahren zu können (Minimalareale werden unterschritten).“*

Seite: 62/63

*„Die Verinselung der letzten artenreichen Schmetterlings-Lebensräume zwingt zu einer effizienten Umsetzung von Artenschutzkonzepten. Neben einer Sicherung der bestehenden Gebiete müssen zusätzliche Flächen in ihrer Habitatqualität entwickelt und ein Biotopverbund zwischen diesen geschaffen werden.“*

**10. Ergänzend zu den geforderten ausreichenden Pufferstreifen an den Gewässern (ohne Gülle und Pestizide) wird ergänzend Folgendes mitgeteilt:**

Ein wichtiger Indikator für Gewässer in einem guten ökologischen Zustand ist die Bestandssituation von Eintags-, Stein- und Köcherfliegen.

**Die bereits im Dezember 1999 veröffentlichte RL des LLUR (Eintags-, Stein- und Köcherfliegen S-H und HH, RL) hat von den hier beheimateten 38 Eintagsfliegen, 23 als gefährdet (RL 0-3), von den insgesamt 19 Steinfliegen, 12 als gefährdet (RL 0-3) sowie von den 156 Köcherfliegen, 79 (RL 0-3) eingestuft (S. 31-32).**

Als Gefährdungsursachen werden (s. S 33) u.a. die *Verschlechterung der Wasserqualität durch Grundwasserverschmutzung und Einschwemmung von Dünger und/oder Pestiziden....* genannt.

(S.34)“*Organischer und anorganischer Stoffeintrag durch kommunale Abwässer oder Aus- und/oder Abschwemmung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, sowie unterlassener*

*Regenwasserbewirtschaftung führt primär....- zu einer erhöhten Sauerstoffzehrung im Gewässer mit schädlichen Auswirkungen für die bachtypische Lebensgemeinschaft.*

Auch für die Standgewässer (s. S. 35) und die dystrophen Gewässer (s. S. 36) werden die o.g. Stoffeinträge als Gefährdungsursachen benannt.

Eine in der Schweiz durchgeführte Untersuchung zu Pestizidvorkommen in Fließgewässern hat ergeben, dass in den Gewässern insgesamt 104 verschiedene Pflanzenschutzmittel (PSM) und Biozide gefunden worden sind. Unter diesen waren 82 reine PSM, 20 Wirkstoffe hatten eine Doppelzulassung als PSM und Biozid, wohingegen nur 2 reine Biozide nachgewiesen werden konnten, wobei 38% der Messwerte aller 104 Substanzen oberhalb der Bestimmungsgrenze lagen, 31 verschiedene Pestizide überschritten die Gewässerschutzverordnung, wovon die meisten Herbizide waren.

**Die RL der Libellen S-H (MELUR S-H, September 2011)** als weitere Insektengruppe benennt ebenfalls (s. S. 39, 42) u.a. Nährstoffeinträge in die Gewässer als Grund für die Gefährdung einiger Libellenarten. Von den insges. in S-H vorkommenden 65 Libellenarten in S-H sind 29% ausgestorben oder akut gefährdet (S.51). Im Hinblick auf die Gefährdungsursache wurden (S. 61, 63) die hohe Konzentration von Pflanzenschutzmitteln, in Kleingewässern benannt, sowie die aus der landwirtschaftlichen Nutzung stammenden erhöhten Nitrat- und Phosphateinträge, die ein starkes Pflanzen- bzw. Algenwachstum fördern und auf diese Weise die Gewässerverlandung beschleunigen würden.

Weiter heißt es auf S. 65: *„Die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im unmittelbaren Umfeld von Gewässern hatte einen negativen Einfluss insbesondere auf angrenzende nährstoffsensible Lebensräume wie Moore und Heiden. Gerade die neuerdings verstärkt zu beobachtende Intensivierung bzw. erneute Nutzungsaufnahme (Umbruch) von Grenzertragsstandorten in Flussauen und Randbereichen von Mooren bewirkt eine Verkleinerung der überaus wichtigen Pufferzonen und lässt die intensive Flächennutzung näher an die Fortpflanzungsgewässer heranrücken. Als Folge resultiert vor allem eine Verstärkung der direkten und indirekten Stoffeinträge ...“*

Für die wirksame Umsetzung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (siehe Darstellung in den Landschaftsrahmenplänen des Landes S-H, in dem der Einsatz von Pestiziden/Bioziden und Gülle ebenfalls untersagt werden sollte, ist auch auf S. 66 der RL der Libellen zu verweisen. Dort heißt es:

*„Die meisten bestandsgefährdeten Libellenarten sind relativ eng an landesweit seltene bis sehr seltene Lebensräume gebunden. Das Risiko, dass auf lokaler Ebene eine Population ausstirbt, steigt, je weiter die nächsten Populationen räumlich entfernt sind, da eine bestandsstabilisierende Zuwanderung ab einer gewissen Entfernung immer unwahrscheinlicher wird. ...“*

*Die Isolation von Populationen bzw. Lebensräumen wirkt sich meist verschärfend auf bestehende Gefährdungen aus.“*



Beim Blick in die verschiedenen RL S-H wird deutlich, dass bei der Gesetzesnovellierung zum (angeblichen) Schutz von Insekten die Haupt- Gefährdungsursachen mehr oder weniger unter den Tisch gefallen sind, was in der Konsequenz bedeutet, dass sich letztlich zum Schutz der Insekten in der Praxis nichts Wesentliches ändern wird, wenn es bei den wenigen Regelungen (zu Lichtverschmutzungen und zum Biozid Einsatz) bleiben wird.

## **11. Der seit Jahrzehnten andauernde Rückgang von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen**

muss endlich auch gesetzlich mutvoller begegnet werden. Hierzu bietet die Gesetzesnovellierung des LNatSchG auch nicht nur Gelegenheit, sondern auch die absolute Notwendigkeit, wenn es – siehe Medien Information des MELUND vom 27.10.2021 - ernst gemeint sein sollte, auf 30 Prozent der Landesfläche einen guten ökologischen Zustand zu etablieren.

Die Roten Listen des Landes S-H sowie die Erhaltungszustände in den Natura 2000 Gebieten sprechen seit SEHR vielen Jahren eine deutliche Sprache. Die Ursachen hierfür sind auch hinlänglich seit Jahrzehnten bekannt, tausendfach untersucht und dokumentiert und für die Natura 2000 Gebiete auch in den Standarddatenbögen, Monitoringberichten und Managementplänen benannt worden. Es muss nun endlich gehandelt werden, indem die gesetzlichen Rahmenbedingungen an diese desaströse Situation angepasst und entsprechend erweitert und ergänzt werden.

Zu den in der Medien Information genannten richtigen politischen Rahmenbedingungen gehört daher zwangsläufig eine mutvolle Novellierung des Gesetzes, die als gesetzliche Grundlage geeignet ist, weil es die entsprechenden naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen schafft, den Arten- und Lebensraumverlust endlich zu stoppen.

Neben diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen flankierend zudem vermehrt Flächenankäufe für Naturschutzzwecke und die vermehrte Ausweisung von streng geschützten Gebieten erfolgen, sowie ausreichendes Personal vorgehalten werden, welches zielgerichtet zur Ausweisung von Schutzgebieten sowie zur konsequenten Überwachung der Einhaltung gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Regelungen eingesetzt werden sollte, um das o.g. Ziel (30 %) endlich in der Praxis auch tatsächlich zu erreichen.

Das voraussichtlich zusätzlich zur Verfügung gestellte Personal und die zusätzlichen zur Verfügung stehenden Mittel werden sich jedenfalls daran messen lassen müssen, dass die Ziele der Biodiversitätskonvention einschl. Natura 2000 endlich bis 2030 (nachdem sie bereits zweimal verfehlt worden sind) auch tatsächlich erreicht werden, indem es eine Trendumkehr – wie in der Medieninformation angekündigt – beim Artenschwund geben wird.

**Fazit:**

**Mit der bestehenden konkurrierenden Gesetzgebung gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG haben die Bundesländer die Möglichkeit, durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen zu treffen (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 GG).**

**Dem Land S-H stehen im Rahmen der Gesetzesnovellierung zwei Möglichkeiten offen, für einen wirkungsvollen Lebensraum- und damit Insektenschutz zu sorgen. Zum einen, indem**

das Land die sog. Öffnungsklausel nutzt und zum anderen insbesondere im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung.

(siehe: Schumacher/Fischer-Hüftle, Kommentar zum BNatSchG, 2. Auflage, S. 73).

Leider ist dem Gesetzentwurf des LNatSchG nicht zu entnehmen, dass von den vielfältigen gesetzlichen Möglichkeiten zu einem wirkungsvollen Insektenschutz Gebrauch gemacht worden ist, wenn nicht einmal in den nach §§ 21 bis 30 BNatSchG geschützten Gebieten die Ausbringung von Gülle und Pestiziden verboten ist, obwohl die Hauptgefährdungsursachen seit Langem bekannt sind, die für den Rückgang der Insekten verantwortlich sind (siehe die beispielhaften Ausführungen der RL S-H), weshalb Pestizid- und Gülleausbringungsverbote in diesen Gebieten, die z. B. noch allenfalls im Rahmen einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG im Einzelfall überwunden werden können und im Gesetz etabliert werden müssen.

Von dem in der oben genannten Medieninformation vom 27.10.2021 (MELUND) angekündigten *leistungsstarken Verbundsystem von der Küste über landwirtschaftlich genutzte Flächen*, ist hier dem Gesetzentwurf leider nichts zu entnehmen, da für das Verbundsystem (Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes S-H) keine Regelungen zum Schutz von Lebensräumen und damit den dort beheimateten Insekten getroffen worden sind, geschweige denn Regelungen der landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere in den nach §§ 21 bis 30 BNatSchG geschützten Gebieten getroffen worden wären.

Mit dem vorgelegten Entwurf ist es praktisch ausgeschlossen, dass es entgegen der Erläuterung zum Gesetzentwurf (siehe „Allgemeiner Teil- Problem“) zu einer *Trendumkehr* beim Rückgang der Insekten und der Artenvielfalt kommen wird, weshalb es dringend unter anderem auch zu einer Ergänzung des § 30a (Ausbringung von Biozidprodukten) im LNatSchG bedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Für den BUND Schleswig-Holstein  
Gez. Dipl. Ingenieur Uwe Morgenroth